

GEMEINDE KOLSASS



Fiechterweg 2 · 6114 Kolsass · Bezirk Innsbruck Land
Tel: 05224 68 203
gemeindeamt@kolsass.gv.at
www.kolsass.gv.at

Abfallordnung KOLSASS

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2019 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, zuletzt geändert mit LGBl. 144/2018, wird verordnet, wie folgt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Abfallabfuhr der Gemeinde Kolsass, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) Gefährliche Abfälle,
 - b) Sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung, getrennt vom restlichen Siedlungsabfall, zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde KOLSASS
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle nach §2 Abs. 4 dieser Verordnung, die aufgrund der Abfallordnung zu den öffentlichen Sammelstellen („Sammelinseln“), zum Bauhof oder einer Kompostieranlage zu verbringen sind
 - c) sonstige Abfälle;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmülltonne – z.B. 80 bis 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – z.B. 800 Liter
 - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – z.B. 25 bis 240 Liter
- (2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabe):
 - a) für den Restmüll 25 kg pro Jahr und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Einwohner

- (3) Die Restmülltonnen, Restmüllgroßbehälter inklusive Transponder (Identifizierungschip) und Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden in einem 3-wöchigen Rhythmus von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt – ein Abfuhrplan sämtlicher Siedlungsabfälle für das jeweilige Jahr steht auf der Homepage unter <http://www.kolsass.gv.at/Buergerservice/Muellabfuhrtermine> zur Verfügung. Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter laut Abfuhrplan zeitgerecht in der Hauseinfahrt bzw. am Straßenrand bereitgestellt sind. Soweit das Grundstück nicht ohne weiteres mit dem Abfallwagen erreichbar ist, sind die Abfallbehälter bei der nächsten leicht erreichbaren Stelle bzw. den von der Gemeinde gekennzeichneten Standort rechtzeitig bereitzustellen.
Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Abfallbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Sperrmüll

- (1) Die Entsorgung des Sperrmülls hat vom Gemeindebürger bzw. auch von den Vereinen selbstständig am regionalen Recyclinghof Weer und Umgebung zu erfolgen. Der Zutritt zum Recyclinghof erfolgt mit der Kolsass-Card.
- (2) Der Sperrmüll wird vor Ort am Recyclinghof verwogen und dann in weiterer Folge entsprechend 1:1 dem Gemeindebürger weiterverrechnet (siehe Abfallgebührenordnung).

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Sämtliche dieser Fraktionen könne ebenfalls am regionalen Recyclinghof Weer und Umgebung kostenlos entsorgt werden.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei Recyclingstelle „Sennerei“ getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei Recyclingstelle „Sennerei“ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei Recyclingstelle „Sennerei“ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
b) Haushaltsschrott:
Haushaltsschrott ist am regionalen Recyclinghof Weer und Umgebung anzuliefern.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert), etc.
- (6) **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
- (7) **Speisefette/-öle:**
Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.
- (8) **Alttextilien:**
Alttextilien sind im Zuge der Problemstoffsammlung zu entsorgen.

§ 7

Festlegung – Systemsammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Recyclingstelle „Sportplatz“ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Eine unterjährig Abholung direkt bei den Haushalten ist derzeit 4 x Jährlich vorgesehen.
- (6) Für die Entsorgung von Grünschnitt, von größeren Äste usw. kann der Gemeindecontainer angefordert und selbst befüllt werden. Anlieferung und Abholung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

(2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den/die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

(3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwendungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. 26/2017, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kolsass tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gemeinde Kolsass, am 30.12.2019

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Ing. Hansjörg Gartlacher



Angeschlagen am: 11.02.2020

Abgenommen am: 16.02.2020

Verordnungsprüfung des Landes am:.....

Zl.:.....